

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Mosbach für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 15. Februar 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	76.437.280 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-76.437.280 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	0 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	75.050.060 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-73.252.790 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.797.270€
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.470.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-13.337.600 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-10.867.600 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.070.330 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.000.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.000.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.000.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-6.070.330 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 11.458.400 €

§4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 10.000.000 €

§5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 420 v.H.
der Steuermessbeträge;

II.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 13.03.2023 die Gesetzmäßigkeit der am 15.02.2023 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Mosbach für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 5.000.000 € wird genehmigt. Vom Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (11.458.400 €) wird der genehmigungspflichtige Teil in Höhe von 6.300.000 € genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 10.000.000 € ist genehmigungsfrei.

III.

Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095), §§ 31 und 34 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), und § 4 der Stiftungssatzung vom 15.11.1978/ 19.01.1983, hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach als Stiftungsorgan am 15. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung des Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	330.970 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-212.630 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	118.340 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	-
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	118.340 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	323.370 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-170.220 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	153.150 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	-
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	153.150 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	188.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-211.700 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-23.700 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	129.450 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 42.500 €

IV.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 07.03.2023 die Gesetzmäßigkeit der am 15.02.2023 beschlossenen Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds Mosbach für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

V.

Der Haushaltsplan der Stadt Mosbach und der Stiftung Hospitalfonds für das Haushaltsjahr 2023 liegen in der Zeit vom 17.03.2023 bis einschließlich 27.03.2023 in der Verwaltungsstelle Neckarelz, Martin-Luther-Str. 2, Zimmer 211 zu den Öffnungszeiten Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr oder unter vorheriger Terminvereinbarung Montag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, aus. Termine können unter der Telefonnummer 06261/82-258 vereinbart werden.

VI.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 16.03.2023

Julian Stipp, Oberbürgermeister